



HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

Deckblatt

Teil 1 Seite 1

Drucksachennummer:

0712/2023

Datum:

17.10.2023

ÖFFENTLICHE MITTEILUNG

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

- 01 Fachbereich des Oberbürgermeisters
61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Betreff:

Beschwerde nach § 24 GO NRW bezüglich einer unbearbeiteten Bauordnungsamt-Anfrage aus dem Jahr 2015

Beratungsfolge:

14.11.2023 Ausschuss für Bürgeranregungen und Bürgerbeteiligung

TEXT DER MITTEILUNG	Drucksachennummer: 0712/2023
Teil 2 Seite 1	Datum: 17.10.2023

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Am 12.06.2023 erreichte die Geschäftsstelle des Ausschusses für Bürgeranregungen und Bürgerbeteiligung ein Beschwerdeschreiben (Anlage I) von Herrn G. Darin verweist er auf eine unbearbeitete Bauordnungsamtssanfrage aus dem Jahr 2015. Eine entsprechende Stellungnahme (Anlage II) wurde daraufhin bei dem zuständigen Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung angefordert.

Am 28.08.2023 erhielt die Geschäftsstelle des Ausschusses für Bürgeranregungen und Bürgerbeteiligung die Information, dass Herr G. gegen den, ihm zwischenzeitlich zugesandten, Ablehnungsbescheid Klage einreichen werde.

Aufgrund des eingeleiteten juristischen Verfahrens findet keine Beratung im Ausschuss für Bürgeranregungen und Bürgerbeteiligung statt.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

Henning Keune
Technischer Beigeordneter

TEXT DER MITTEILUNG**Teil 2 Seite 2****Drucksachennummer:**

0712/2023

Datum:

17.10.2023

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister**Gesehen:**

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer****Amt/Eigenbetrieb:**

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

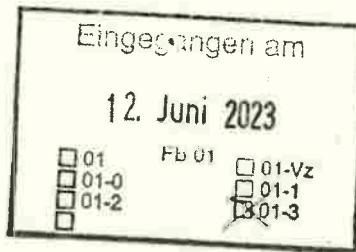
Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**Amt/Eigenbetrieb:****Anzahl:**

Vorlage 07.12.2023

Anlage I

58135 Hagen

08.04.2023



Fachbereich des Oberbürgermeisters

Beschwerdeausschuß

Rathausstr. 13

58095 Hagen

Fax 207 2472

Tel. 2073303

Betr. : Unbearbeitete Bauordnungsamt- Anfrage aus dem Jahr 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vor 8 Jahren habe ich als Besitzer der im Landschaftsschutzgebiet liegenden Parzellen Haspe, Flur 49, Flurstücke 137 und 156 eine Anfrage bzgl. der Parzellen Haspe, Flur 49, Flurstücke 126 und 138 gestellt. Diese Parzellen sind mit einer Hütte von ca. 50qm bebaut. Eine Abrissverfügung besteht seit dem Jahr 1994. Diese Parzellen wurden mir 2015 zum Kauf angeboten und zur Kauf- Preisbildung habe ich eine schriftliche Anfrage bzgl. der Gültigkeit der Abrissverfügung bzw. der Nichtausführung der Verfügung gestellt.

Monatelang hat man mir die Vergabe eines Aktenzeichens verweigert mit dem Argument, die Bearbeitungen des Brandschutzes in Hagen sei vordringend. Dann die Eingangsbestätigung: 2/63PB/0026/15

Vier Jahre habe ich geschrieben, telefoniert und vor Ort vorgesprochen- dies war vor Jahren in den Sprechzeiten noch möglich-. Alles vergeblich!

In den nun vergangenen 8 Jahren wurde die Hütte nicht genutzt und dem Verfall ausgesetzt. Es hat sich nun ein Pächter gefunden, der umfangreiche Instandsetzungsarbeiten plant und durchführt. Die Zufahrt erfolgt über mein Grundstück, gesichert durch ein Wegerecht. Es macht aber einen Unterschied, ob ich gelegentlich durch ein Landschaftsschutzgebiet fahre oder täglich mit Baumaterial.

Sachbearbeiter und Amtsvorsitzende sind scheinbar nicht mehr im Dienst. Die Amtsnachfolgerin hat die Absicht den Vorgang weiter endschleunigen zu wollen. Zunächst wurde direkte Antwort verweigert, Kontakt nur über das Büro des Oberbürgermeisters, nach meinen Schreiben an das Büro des Oberbürgermeisters doch direkter Kontakt und Vergabe eines Aktenzeichens.

2/63/PB/ 0003/23. Man muss aber kreativ sein: Zuständiger Sachbearbeiter wird in Kürze mitgeteilt!

Das Schreiben datiert vom 08.02.2023.

Östlich meiner Parzelle 156 wurde, motiviert durch die Untätigkeit des Bauordnungsamtes, eine weitere Hütte errichtet . Haspe, Flur 49, Flurstück 157. Auch hier wird mir die Zuweisung eines Aktenzeichens verweigert. Ich bitte dies nachzuholen.

Ich fordere einen Tätigkeitsnachweis im Sinn des Landschaftsschutzgesetzes und des Naturschutzes und notiere den 06.05.2023. Ansonsten beauftrage ich einen Rechtsanwalt.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction mark covering a signature.

PS. In den letzten Jahren habe ich in dem Landschaftsschutzgebiet mehrere Kleinparzellen gekauft und vorhandene Aufbauten entsorgt.

A horizontal black redaction mark covering a signature.

Karte Werkzeuge

Navigation

Suchen

Kartenansicht

Plot

Weitere Funktionen

Hilfe

Rückwärts

Startansicht

Auswählen

Box-Zoomin

Ortsuche

Sichtbarkeiten

WMS

Karten-Link

PDF-Plot

JPEG-Plot

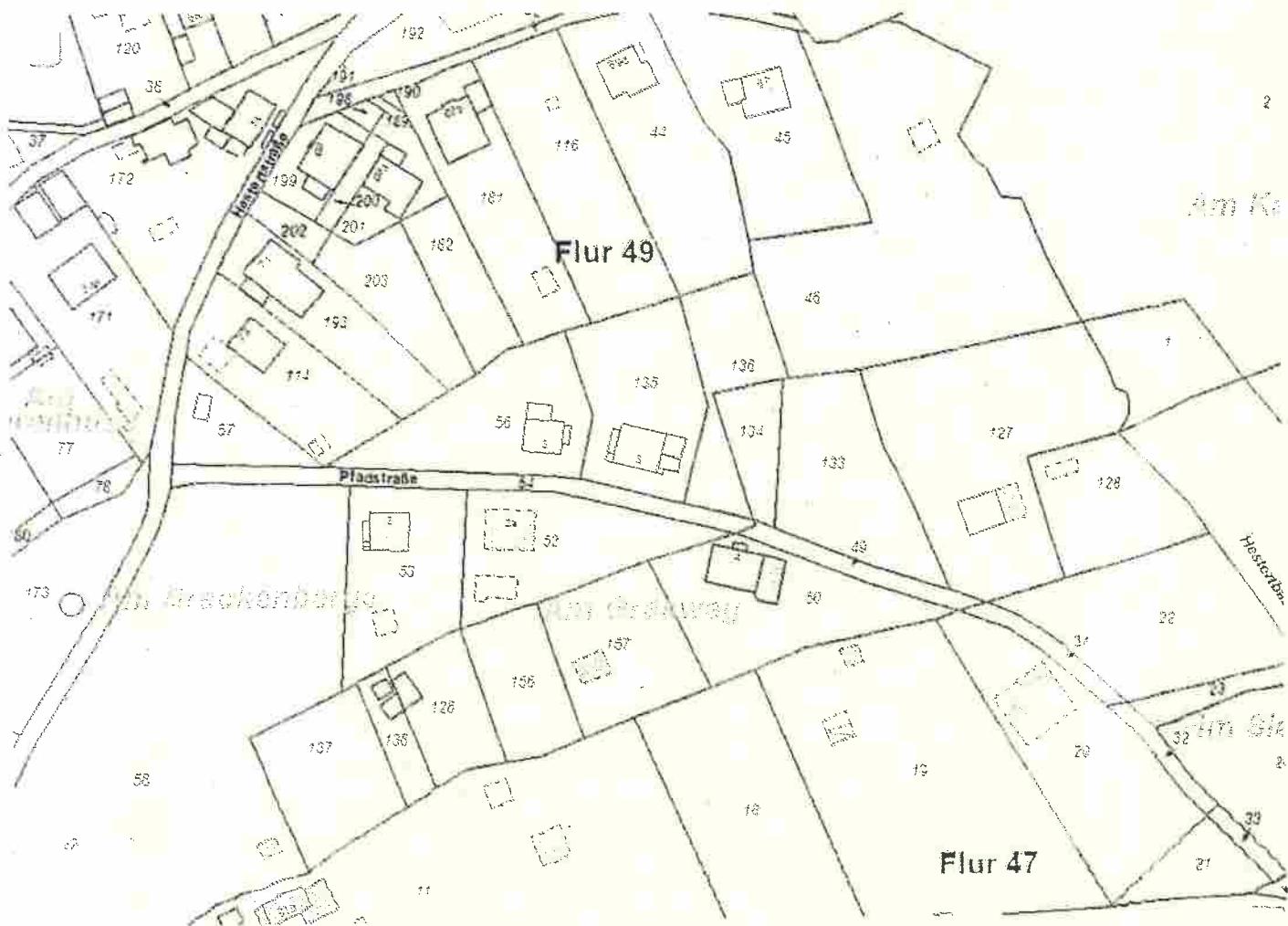
Entfernen

Legende

Hilfe

Neuigkeiten

Cap



Stellungnahme des Fachbereichs Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung zu Beschwerde des Herrn G., bzgl. Grundstück Hestertstrasse, Gemarkung Haspe, Flur 49, Flurstücke 126 und 138

Das Schreiben von Herrn G. vom 07.12.2022 wurde als Antrag auf Ordnungsbehördliches Einschreiten gewertet.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wurde der Antrag mit Bescheid vom 26.07.2023 unter Angabe folgender Begründung abgelehnt:

Bei einer Ortbesichtigung Anfang des Jahres konnten keine illegalen Bautätigkeiten festgestellt werden. Das vorhandene Wochenendhaus steht bereits seit 1991. Warum die 1994 erlassene Ordnungsverfügung nicht durchgesetzt wurde ist aus der Alt-Akte nicht zu entnehmen.

Sie sind seit 2006 Eigentümer des hinteren Grundstückes Gemarkung Haspe, Flur 49, Flurstücks 137 und seit 2015 Eigentümer des vorgelagerten Flurstückes 156. Auch wenn Sie bereits 2015 schon einmal eine Anfrage bzgl. der Bebauung der Grundstücke Gemarkung Haspe, Flur 49, Flurstücke 126 und 138 gestellt haben, hatten Sie doch bereits seit mindestens 2006 Kenntnis von dieser Bebauung. In Ihrem Schreiben aus 2015 geben Sie an, dass Sie an einem Kauf des Grundstückes interessiert sind, jedoch nur, die Flurstücke 126 und 138 geräumt sind.

Sowohl das mit dem Wochenendhaus bebaute, als auch Ihre beiden Grundstücke befinden sich im Außenbereich. Ein allgemeiner Schutzanspruch des Nachbarn auf Bewahrung des Außenbereichs und damit ein Abwehranspruch gegen Vorhaben, die im Außenbereich objektiv nicht genehmigungsfähig sind, besteht nicht (BayVGH, B.v. 14.05.2012 - 15 ZB 10.1047). Auch wenn Vieles dafürspricht, dass das Wochenendhaus objektiv-rechtlich am Maßstab von § 35 BauGB rechtswidrig ist, folgt hieraus keine Nachbarrechtsverletzung.

Ein ordnungsbehördliches Einschreiten liegt somit im Ermessen der Unteren Bauaufsichtsbehörde. Nach Rücksprache mit der Unteren Landschaftsbehörde kann auch von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde der Rückbau nicht angeordnet werden, da die Hütte bereits vor Satzungsbeschluss des Landschaftsplans Hagen bestand.

Aus den o.g. Gründen war der Antrag abzulehnen.